

Bundesbeschluss über die Kredite für die Institutionen der Forschungsförderung in den Jahren 2000–2003

vom 28. September 1999

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85 Ziffer 10 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. November 1998¹,
beschliesst:*

Art. 1

Für die Jahre 2000–2003 wird für die folgenden Institutionen der Forschungsförderung ein Zahlungsrahmen von 1514,4 Millionen Franken bewilligt:

- a. Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (inkl. Nationale Forschungsschwerpunkte, Abschluss-Arbeiten in den Schwerpunktprogrammen und SNF-Förderungsprofessuren);
- b. Schweizerische wissenschaftliche Akademien;
- c. Nationale Wörterbücher;
- d. Historisches Lexikon der Schweiz.

Art. 2

Die Nationalen Forschungsschwerpunkte werden insbesondere in folgenden Bereichen ausgewählt:

- a. Lebenswissenschaften;
- b. Geistes- und Sozialwissenschaften;
- c. Nachhaltige Entwicklung und Umwelt;
- d. Informations- und Kommunikationstechnologien.

Art. 3

Die Institutionen der Forschungsförderung treffen im Rahmen ihrer Aufgaben Massnahmen für eine gleichstellungsorientierte Nachwuchspolitik und die Förderung von Gender Studies.

¹ BBl 1999 297

Art. 4

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 28. September 1999

Der Präsident: Rhinow

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 23. September 1999

Die Präsidentin: Heberlein

Der Protokollführer: Anliker

10111